

DEMIS

Die **gesetzliche Grundlage** für DEMIS findet sich insbesondere in § 14 des IfSG. Dort erhält das RKI in S. 1 den Auftrag nach Weisung des BMG ein „elektronisches Melde- und Informationssystem“, einzurichten. S. 2 weist die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für dieses System ebenfalls dem RKI zu und S. 3 erlaubt die Beauftragung eines externen Dienstleisters zur technischen Umsetzung durch das RKI. S. 4 legt fest, dass das elektronische Meldesystem Dienste der TI nutzen muss, sobald diese zur Verfügung stehen. Mit S. 5 erhält die gematik den Auftrag, das RKI bei Entwicklung und Betrieb zu unterstützen.

- Gemäß § 14 Abs.8 IfSG müssen spätestens ab 1.1.2023 alle meldepflichtigen Praxen für ihre Meldungen an das RKI die elektronische Melde-Schnittstelle (DEMIS) benutzen.

Roadmap

DEMIS 1.0 (2022)

- Features
 - Übermittlung von namentlichen Erregernachweise gem. § 7 Abs. 1 IfSG
 - Abrufen von Meldungen
 - Übermittlung von Schnelltestergebnissen
 - Hospitalisierungsmeldungen gem. § 6 IfSG (geplant 1.7.)
- IOs
 - Sämtliche Erregernachweise gem. § 7 Abs. 1 IfSG
- Nutzergruppen
 - ÖGD
 - Labore
 - Testzentren
 - Arztpraxen
 - Apotheken
 - Krankenhäuser (geplant 1.7.)

Links

- [DEMIS-Wissensdatenbank](#)

From:

<https://mail.gesunde-vernetzung.de/> - DigHealthWiki

Permanent link:

<https://mail.gesunde-vernetzung.de/doku.php?id=dighealth:ti:demis&rev=1651744084>

Last update: **2022/05/05 09:48**

